



(11)

EP 2 366 508 A3

(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**04.01.2012 Patentblatt 2012/01**

(51) Int Cl.: **B26D 1/28** (2006.01) **B26D 7/00**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**21.09.2011 Patentblatt 2011/38**

(21) Anmeldenummer: **11158944.6**

(22) Anmeldetag: 21.03.2011

<p>(84) Benannte Vertragsstaaten:</p> <p>AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR</p> <p>Benannte Erstreckungsstaaten:</p> <p>BA ME</p> <p>(30) Priorität: 19.03.2010 DE 102010012066 27.08.2010 DE 102010035657</p>	<p>(71) Anmelder: <b>TVI Entwicklung &amp; Production GmbH</b> <b>83052 Bruckmühl (DE)</b></p> <p>(72) Erfinder: <b>Völkl, Thomas</b> <b>83052 Bruckmühl (DE)</b></p> <p>(74) Vertreter: <b>Strych, Werner Maximilian Josef et al</b> <b>Hansmann &amp; Vogeser,</b> <b>Patent- und Rechtsanwälte,</b> <b>Albert-Rosshaupter-Strasse 65</b> <b>81369 München (DE)</b></p>
---	---

## (54) Portioniermaschine

(57) Um die Portioniermaschine günstig zu halten, wird die Vorverpressung in Längsrichtung beibehalten, aber auf der Portionierseite der Aufwand minimiert, indem vorzugsweise keine Portionierplatte, insbesondere kein Portionierrevolver, verwendet wird, sondern das Schneidgut (2) in Längsrichtung (10) bis zu einem Anschlag aus dem Formrohr (1) vorgeschoben wird, der z. B. als Anschlagplatte (9) zusammen mit dem Messer (8) rotiert, und zwar auf der gleichen Achse wie sich der Formrohrrevolver (1) dreht. Wichtig ist dabei, dass das rotierende Messer (8) immer dicht am Formrohrrevolver (1) gehalten wird und das Anhaften von dünnen Scheiben (2a) am rotierenden Messer (8) verhindert wird.

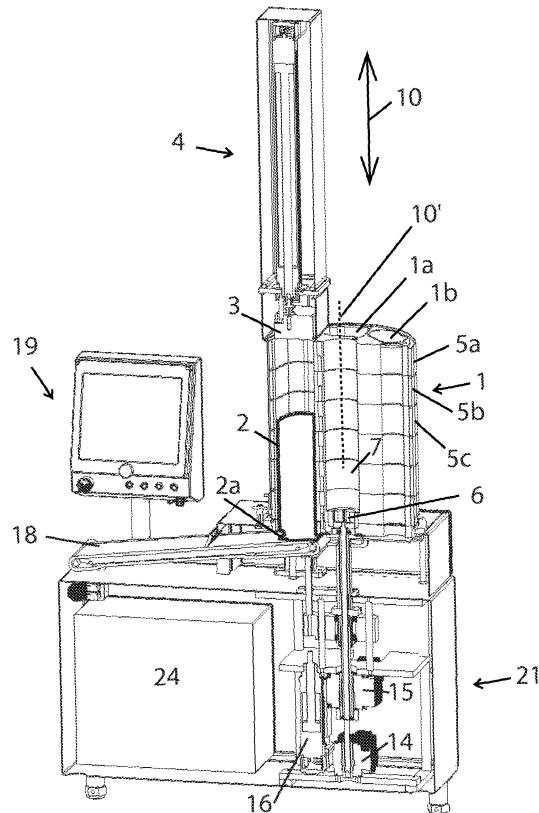


Fig. 1b



## EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-  
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere  
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

### Nummer der Anmeldung

EP 11 15 8944

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	FR 2 601 280 A1 (FRADIN MAURICE [FR]) 15. Januar 1988 (1988-01-15)	1	INV. B26D1/28
Y	* Seite 3, Zeile 1 - Seite 4, Zeile 20; Abbildungen 1,2 *	2	B26D7/06
Y	FR 1 253 898 A (M. GERARDIN) 17. Februar 1961 (1961-02-17) * Abbildungen 1,2 *	2	
	-----		
			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
			B26D
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche:			
Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche		Prüfer
München	23. November 2011		Wimmer, Martin
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze		
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie	E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist		
A : technologischer Hintergrund	D : in der Anmeldung angeführtes Dokument		
O : nichtschriftliche Offenbarung	L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument		
P : Zwischenliteratur	.....		
	& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument		



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE  
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung  
EP 11 15 8944

Vollständig recherchierbare Ansprüche:

1

Unvollständig recherchierte Ansprüche:

2

Nicht recherchierte Ansprüche:

3-21

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Der Gegenstand des Anspruch 1 ist nicht neu gegenüber z.B. der Druckschrift FR 2 601 280 A1. Die Abhängigen Ansprüche beziehen sich jedoch auf eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Erfindungen mit unterschiedlichen speziellen technischen Merkmalen und unterschiedlichen Problemlösungsansätzen. Die Patentanmeldung ist daher nicht einheitlich im Sinne des Artikels 82 EPÜ.

Eine genaue Einteilung der einzelnen Erfindungsgruppen ist jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich:

Ansprüche 2-19 enthalten jeweils eine derartig hohe Anzahl von unterschiedlichen Aspekten, die untereinander mit "und/oder Kombinationen" verknüpft sind, dass darin in einem einzigen Anspruch eine Vielzahl von möglichen spezifischer Ausführungsformen definiert wird und es somit einen übermäßigen und unzumutbaren Aufwand bedeuten würde, den Schutzmfang des einzelnen Anspruchs zu ermitteln. Deshalb sind die Ansprüche per se jeder für sich unklar (Art. 84 EPÜ) und nicht ausreichend knapp gefasst. Da die Ansprüche auch noch zusätzlich untereinander in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen können, kommt es zu einer Vervielfachung der möglichen Ausführungsformen gemäß den Gesetzmäßigkeiten der Permutation.

Auf Grund der mangelnden Klarheit kann für diese Ansprüche auch keine sinnvolle Recherche erstellt werden.

Das Verfahren bezieht sich auf eine Portioniermaschine nach einem der Ansprüche 1-19, die für sich genommen nicht recherchiert werden können. Deshalb war auch der Schutzzanspruch der Ansprüche 20 und 21 nicht ausreichend definiert, um eine entsprechende Recherche durchführen zu können.

Der Anmelder wurde aufgefordert eine Erklärung mit präzisen Angaben zu dem zu recherchierenden Gegenstand abzugeben (R 63 EPÜ). Leider hat der Anmelder die Frist nicht eingehalten und somit muss der Prüfer gemäß R 63(2) EPÜ den Umfang der Recherche festlegen. Dabei hat der Prüfer jedoch versucht die Wünsche des Anmelders zu berücksichtigen. Da jedoch auch aus den Anweisungen des Anmelders wiederum nicht klar erkennbar hervorgegangen ist, welche Erfindung zu recherchieren ist, da die Erklärung mehrere untereinander nicht einheitliche Konzepte und Erfindungen vorgeschlagen hat, bleibt dem Prüfer nichts anderes übrig als jene Teile der Anmeldung zu recherchieren, die klar und einheitlich sind.

Die Recherche bezieht sich folglich auf:

Anspruch 1 komplett, sowie auf jene Ausführungsform des Anspruch 2, bei dem die Portioniermaschine nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet ist, dass das Messer (8) um die Drehachse (10') des Formrohrrevolvers (1) rotiert. Dieses Konzept wird auch in der Erklärung als erstes erwähnt



Europäisches  
Patentamt  
European  
Patent Office  
Office européen  
des brevets

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE  
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung  
EP 11 15 8944

und in der Beschreibung auf Seite 6 erläutert.  
Alle anderen Ausführungsformen des Anspruch 2 , sowie die unzähligen  
denkbaren Kombinationen der Ansprüche 3-21 sind nicht recherchiert  
worden.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 11 15 8944

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

23-11-2011

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
FR 2601280	A1	15-01-1988	KEINE	
FR 1253898	A	17-02-1961	KEINE	